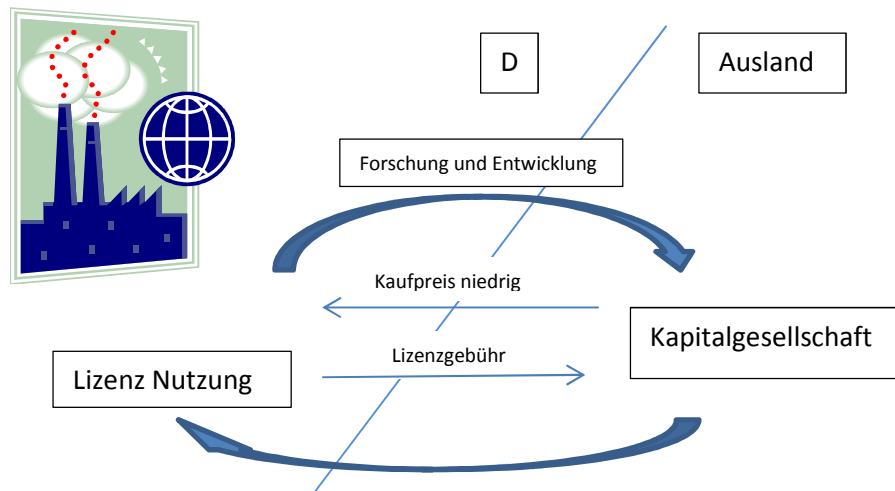


Beispiel für die Pressekonferenz „Bilanz der Betriebsprüfung“

Funktionsverlagerungen ins (niedrig besteuerte) Ausland



Beschreibung des Sachverhaltes:

Ein Maschinenbauunternehmen entschließt sich sämtliches „Know-how“ im Konzern an einem Standort im Ausland zu bündeln. Dazu werden alle geschaffenen Patente auf eine Kapitalgesellschaft im Ausland übertragen. Diese Kapitalgesellschaft befindet sich in einem sogenannten Niedrigsteuerland. Die Patente werden zu einem Kaufpreis von 100 verkauft. Angemessen sind aber 500. Die Bestimmung der Höhe des Kaufpreises ist häufig nur bedingt nachzuvollziehen.

Die inländische Gesellschaft nutzt die Patente weiter. Sie werden auch für die Erfüllung des Unternehmenszweckes benötigt. Für die Nutzung muss an die ausländische Gesellschaft nunmehr eine Lizenzgebühr in Höhe von 8% des Umsatzes gezahlt werden. Angemessen sind allerdings nur 5%.

Steuerliche Problematik:

Ist der Kaufpreis zu niedrig angesetzt und die Lizenzgebühr zu hoch? Mit der Folge, dass der Ertrag aus der Veräußerung zu niedrig und der Betriebsausgabenabzug aus der Lizenzgebühr in Deutschland zu hoch ist.

Aufgaben der Betriebsprüfung:

Solche Geschäfte können nur anerkannt werden, wenn der Kaufpreis für die Patente angemessen ist. In diesem Fall ist der Kaufpreis um 400 zu niedrig mit der Folge, dass auch der Gewinn im Inland um 400 zu niedrig erklärt worden ist. Maßstab ist der Vergleich mit Geschäften zwischen unabhängigen Unternehmen. Dazu bedient sich die Betriebsprüfung betriebswirtschaftlich geschulter Unternehmensbewerter.

Auch die gezahlte Lizenzgebühr darf nicht unangemessen hoch sein. In diesem Fall haben die Betriebsprüfer festgestellt, dass die Gebühr um 3%-Punkte zu hoch ist, mit der Folge, dass der Betriebsausgabenabzug zu hoch erklärt worden ist. Die Auslandsfachprüfer bzw. die betriebswirtschaftlich geschulten Verrechnungspreisfachprüfer vergleichen die Gebühr mit anderen Lizenzgebühren. Dabei wird auf marktübliche Datenbanken zurückgegriffen.

Bleiben die Geschäftsgrundlagen unbeanstandet, kommt es zu dauernd höheren Betriebsausgaben und damit einer Verminderung des Gewinns im Inland. Im Ausland entsteht hingegen ein Gewinn, der über eine Dividende steuerfrei zurückfließen würde.